

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

15. Jahrgang

Freitag, 05.02.2021

Ausgabe 02

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 18.02.2021
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Begehung von Waldgrundstücken sowie der freien Landschaft gemäß Landeswaldgesetz
- * 2. Verordnung zur Einschränkung des Bewegungsradius
- * Dritte Eindämmungsverordnung zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2019
- * Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 07.12.2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Beschaffung von PC's und sonstiger EDV-Hardware

Vorlage: BV/0254/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma AbaMediCus GbR, Weinbergweg 23, 06120 Halle (Saale) wird erteilt.

Beschluss: VGA 86-2020

Offenes Verfahren gemäß VgV

Los 1 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für sämtliche Gebäude im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Vorlage: BV/0248/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg sowie OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 87-2020

Offenes Verfahren gemäß VgV

Los 2 - Elektronikversicherung für sämtliche elektronischen Geräten im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Vorlage: BV/0250/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg sowie OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 88-2020

Offene Verfahren gemäß VgV

Los 6 - Vermögenseigenschadenversicherung für alle Bediensteten einschließlich aller für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen bei Eigenverschulden

Vorlage: BV/0251/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der OKV Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 89-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ und Galerie am Ratswall, Bitterfeld - Los AS 07: Aufarbeitung Innentüren / Innentüren neu Allgemeine Sanierung

Vorlage: BV/0240/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Reinicke GmbH, 06847 Dessau-Roßlau zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 74.521,95 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 90-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ und Galerie am Ratswall, Bitterfeld - Los AS 08: Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

Vorlage: BV/0246/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma b.i.g. sicherheit gmbh, 06116 Halle zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 95.541,38 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 91-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musik-Galerie an der Goitzsche, Ratswall 22, 06749 Bitterfeld-Wolfen/Ortsteil Bitterfeld,

Los 02 MG: Bauhauptleistungen

Vorlage: BV/0238/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Liersch Bauunternehmung GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 453.096,64 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 92-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musik-Galerie an der Goitzsche, Ratswall 22, 06749 Bitterfeld-Wolfen/Ortsteil Bitterfeld,

Los 11 MG: Elektroinstallation

Vorlage: BV/0243/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Hennig Sicherheitstechnik GmbH, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 83.148,45 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 93-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

LB-Schule Güterglück - Brandschutzmaßnahmen, Stahlbauarbeiten für die Errichtung von 2 Treppentürmen

Vorlage: BV/0241/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Kattner Stahlbau GmbH, 04758 Oschatz zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 35.160,00 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 94-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule Köthen - Errichtung eines Spielgerätes, Kletterfelsen
Vorlage: BV/0253/2020

Die Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, wird erteilt.
Beschluss: VGA 95-2020

Freihändige Vergabe gemäß VOB/A

Berufsschulzentrum „August von Parseval“ Bitterfeld, Revitalisierung Gebäudeleittechnik im Bauteil A, B und F - Antrag auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe
Vorlage: BV/0252/2020

Die Zustimmung auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 i. V. m. § 3 a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A unter Beteiligung des in der Beschlussvorlage genannten Unternehmens (Sauter Cumulus GmbH, 01109 Dresden) zu einem tatsächlichen Nettoauftragswert in Höhe von 125.388,28 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 96-2020

Freiberufliche Leistungen

Sekundarschule Völkerfreundschaft, Turnhalle Antrag auf Auftragserteilung Freiberuflicher Leistungen Gebäudeplanung
Vorlage: BV/0256/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die SDF Planungsgesellschaft mbH, 06792 Sandersdorf-Brehna zu einem Nett Honorar in Höhe von 100.868,97 € zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 97-2020

Freiberufliche Leistungen

Sekundarschule Völkerfreundschaft, Turnhalle Antrag auf Auftragserteilung Freiberuflicher Leistungen Technische Ausrüstung
Vorlage: BV/0257/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die ETA-Plus Beratung und Planung für Energie- und Umwelttechnik Köthen GmbH, 06366 Köthen (Anhalt) zu einem Nett Honorar in Höhe von 52.250,15 € zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 98-2020

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 18.02.2021, 18.00 Uhr
Ort: Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen
Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages vom 03.12.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Beteiligungsbericht 2019
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0264/2021
11. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 11.1. Einrichtung neuer Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ab dem Schuljahr 2021/2022 BV/0237/2020
- 11.2. Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) BV/0258/2020
- 11.3. Beendigung der Beteiligung an der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. BV/0216/2020
- 11.4. Antrag der Fraktion SPD-Grüne auf Mitgliedschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Arbeitsgemeinschaft „fahrradfreundliche Kommune“ BV/0268/2021
12. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

13. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages vom 03.12.2020
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
17. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 15.02.2021 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
12. Informationen der Verwaltung
13. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 11.02.2021, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Verwaltung
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0264/2021
7. Vorberatung der 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021
- 7.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
- 7.1.1. Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) BV/0258/2020
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

U. Schulze

Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Begehung von Waldgrundstücken sowie der freien Landschaft gemäß Landeswaldgesetz

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2021 begehen werden.

Köthen (Anhalt), 15.01.2021

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

2. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Einschränkung des Bewegungsradius

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgelegt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 05.01.2021 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.inter-net010?_blob=publicationFile nachverfolgt werden.

§ 2

Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort

- (1) Den Einwohnern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um ihren Wohnort zu bewegen. Der Radius von 15 Kilometer bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.
- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
 2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen sowie Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote,
 3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
 4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
 5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
 6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15 Kilometer Umkreis nicht verfügbar sind,
 7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
 9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV,
 10. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind sowie die Teilnahme an angezeigten Versammlungen,
 11. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
 12. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen,
 13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
 14. die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
 15. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 16. die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
 17. die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

- (3) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt. Ein Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometern um den Wohnort zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach der bislang maßgeblichen Veröffentlichung des Landesamtes für Verbraucherschutz (<https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>) seit dem 05.01.2021, mithin seit 7 Tagen, den Wert von 200. Demnach hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Bewegungsradius aller Einwohner des Landkreises auf 15 Kilometern um den Wohnort einzuschränken. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die hohe Anzahl an SARS-CoV-2-Infizierten weiter gestiegen.

Die Einschränkung des Bewegungsradius ist geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine Einschränkung des Bewegungsradius erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsgänge in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Bewegungseinschränkung der Eintrag und die Verbreitung

der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verhindert werden. Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in andere Landkreise und kreisfreie Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Landkreis zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine mildere, gleich wirksame Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet sind. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstante Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

§ 2 Abs. 2 sieht eine nicht abschließende Anzahl an Ausnahmen von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit vor. Die Ausnahmen beschränken sich dabei auf notwendige Tätigkeiten. Danach sind insbesondere der Weg zur Arbeit, Mandats- und Ehrenamtsausübung, zur Notbetreuung, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, Unterricht, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, Versorgung von Tieren, Arbeiten in Kleingärten und Grabpflege auf Friedhöfen, Teilnahme an nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubten oder genehmigten Veranstaltungen (z.B. Trauungen und Trauerfeiern) sowie angezeigten Versammlungen, die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote, die individuelle Einkehr zum Gebet sowie andere notwendige Tätigkeiten weiter möglich. Familienbesuche, Sorge- und Umgangsrechte sollen weiter möglich bleiben. Dies gilt auch für Besuche bei Lebenspartnern unabhängig vom förmlichen Eintrag einer Partnerschaft. Insbesondere die Gewährleistung des Besuchs von Gerichtsverhandlungen stellt die nach § 169 Abs. 1 GVG zu gewährleistende Öffentlichkeit sicher und die Möglichkeit des Besuchs von Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse, der Ortschaftsräte und Verbandsversammlungen stellt die Gewährleistung der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 1 KVG LSA sicher. Von der die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen ist auch die aufgrund des Berufs oder Ehrenamts notwendige Begleitung anderer Personen umfasst. So darf z. B. eine Rechtsanwältin ihre Mandatschaft, ein Betreuer oder ein Seelsorger, die von ihm betreuten Personen bzw. eine Sozialarbeiterin das Opfer einer schweren Straftat zu Arzt- oder Gerichtsterminen auch außerhalb des 15 Kilometer Bereiches begleiten. Die Bewegung von Tieren ist nur in notwendigen Fällen zulässig. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Tiere sich für gewöhnlich außerhalb des zulässigen Bewegungsradius aufhalten (z.B. Pferde auf einer Koppel). Das Ausführen von Hunden ist beispielweise innerhalb des Bewegungsradius ohne weiteres möglich und daher grundsätzlich unzulässig.

Die Rechtsverordnung untersagt nicht generell Versorgungsgänge, Einkäufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen die außerhalb des zulässigen Bewegungsradius vorgenommen werden. Vielmehr untersagt die Regelung nur solche Versorgungsgänge, Einkäufe oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die ohne weiteres im zulässigen Bewegungsradius getätigt bzw. in Anspruch genommen werden können. Hiermit soll insbesondere der sogenannte „Einkaufstourismus“ unterbunden werden.

Tagestouristische Ausflüge stellen hingegen keinen triftigen Grund dar. Eine Beschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern für tagestouristische Ausflüge ist dabei nicht unverhältnismäßig, da es bei touristischen Ausflügen regelmäßig zu Ansammlungen von einer Vielzahl verschiedener Menschen aus unterschiedlichen Hausständen und Regionen über einen längeren Zeitraum kommt. Dies würde eine Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall aufgrund der weitgehend unbekannt Personen weiter erschweren, da auch die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI nicht flächendeckend erfolgt. Dies könnte eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erheblich befördern. Ein Verzicht auf tagestouristische Ausflüge außerhalb der eigenen kreisfreien Stadt oder des eigenen Landkreises ist im Hinblick auf das Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung auch zumutbar. Diese sind als Freizeitunternehmungen aufschiebbar und nicht von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung.

Die nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG geahndet werden. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Diese Verordnung tritt am 25.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer

der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung wird entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV aufgehoben, wenn im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(Dienstsiegel)

Uwe Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), den 25.01.2021

Dritte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (GVBl. LSA S. 723) und in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Dritte Eindämmungsverordnung

§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 4. November 2020, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit immer schneller aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zu anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

§ 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne, Information und Benennung von Kontaktpersonen

- Personen, bei denen ein Corona Test (PCR) positiv ausgefallen ist, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für mindestens 10 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben. Dabei haben Sie die verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Zudem hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, welche allerdings bis zu mehrere Tage dauern kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person eigenständig ihre Kontaktpersonen über den positiven Befund zu informieren, und die Liste der Kontaktpersonen gemäß der Anlage 2 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Diese Kontaktpersonen erhalten im Anschluss der Meldung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungszeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang erhaltene Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage auf Ersatz des Verdienstausfalls. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
- Personen, bei denen ein Corona-Schnelltest (Antigentest) positiv ausgefallen ist, begeben sich unverzüglich in Quarantäne. Darüber hinaus hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail

unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Durch das Gesundheitsamt wird daraufhin Kontakt zum Betroffenen aufgenommen. Bei dieser Kontaktaufnahme wird ein Termin für eine Nachtestung bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des PCR-Testergebnisses haben die Betroffenen die Verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.

3. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall (durch PCR-Test oder durch ein Labor bestätigt) von SARS-CoV-2 hatten (= Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne – gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an – zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach der Anlage 3 per Fax unter 03496-601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.

Kontaktperson ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einem Infizierten hatte, ohne dabei einen Mindestabstandes von 1,5 Metern einzuhalten oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Wenn die von Anordnungen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder die Kontaktperson mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden ist.
6. Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten.

§ 4 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach § 3 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

(Dienstsiegel)

Uwe Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), den 25.01.2021

Anmerkung: Die in der Verordnung genannten Anlagen (Formulare) stehen auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de zum Download bereit.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2019

Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 26.10.2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 13.11.2020 mit Beschluss Nr. 06/2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2019 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 07.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 284.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 344.400 EUR |
| Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von 60.000 EUR werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt. | |

festgesetzt.

- | | |
|---|-------------|
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 284.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 342.500 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.000 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 beträgt	207.600,00 EUR.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	90.503,13 EUR
Landkreis Wittenberg	71.354,17 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	45.742,70 EUR

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 18.11.2020 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten.

Der Haushaltsplan 2021 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserverbandes Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 02.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Beschluss 07/2020 vom 02.12.2020

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Festsetzungen:

1. Im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	1.139.340 EUR
	Aufwendungen	in Höhe von	1.082.980 EUR
		Jahresergebnis	56.360 EUR
2. Im Vermögensplan	Einnahmen	in Höhe von	319.160 EUR
	Ausgaben	in Höhe von	319.160 EUR

2.1. Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt.

2.2. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 EUR festgelegt.

2. Vorlagebestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben vom 19. Januar 2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 07/2020 der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 02.12.2020 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss - Nr. 07/2020 des Wirtschaftsplanes 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 102 Abs. (2) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ab dem 08. Februar 2021, zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 21.01.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer Trinkwasserzweckverband Zörbig

